

Zitate – falsch oder richtig

Sinngemäße Zusammenfassungen in wörtliche Rede gestellt

In einer Boulevardzeitung äußern sich zwei Jugendrichter zu der Frage, ob harte Strafen für kriminelle Jugendliche eine abschreckende Wirkung haben. Ihre zum Teil kontroversen Meinungen sind als Zitate gekennzeichnet. Einer der beiden Richter beschwert sich beim Deutschen Presserat darüber, dass der Beitrag den Eindruck erwecke, als habe eine gemeinsame Veranstaltung bzw. ein gemeinsames Interview mit ihm und dem Kollegen stattgefunden. Der Kollege habe zwar dem Gespräch zwischen ihm und dem Vertreter der Zeitung beigewohnt, sich dabei jedoch mit keinem Wort geäußert. Gleichzeitig kritisiert er, dass keine einzige der ihm in dem Artikel als wörtliche Zitate zugeschriebenen Äußerungen so wie veröffentlicht erfolgt sei. Der Redakteur der Zeitung habe ihm erklärt, seine Äußerungen seien sinngemäß zusammengefasst worden. Der Beschwerdeführer moniert vor allem das Zitat „Wenn es mehr Freisprüche gibt, dann weil Polizei oder Staatsanwaltschaft schlampig gearbeitet haben“, das den Sinn seiner Äußerungen zu diesem Punkt geradezu ins Gegenteil verkehre. Zudem sieht er in dem seinem Kollegen unterstellten Zitat „Die Jugendrichter sind nicht überlastet, sie verschleppen bewusst Verfahren, bis sich Zeugen nicht mehr erinnern können“ eine unbegründete Behauptung ehrverletzender Natur. Die Redaktion der Zeitung betont in ihrer Stellungnahme, sie habe den Kollegen des Beschwerdeführers weder über das bevorstehende Gespräch informiert, noch ihn dazu eingeladen. Dieser Eindruck werde in dem Beschwerdeschreiben jedoch erweckt. Da der Kollege ein Strafrichter mit fundiertem Fachwissen sei, habe Anlass bestanden, ihn später zu den Auffassungen des Beschwerdeführers näher zu befragen. Der Vorwurf des Beschwerdeführers, dass man ungeprüft Feststellungen seines Kollegen, die ehrverletzend seien, übernommen habe, sei haltlos. Einerseits verlange er, dass seine Argumentation als in jeder Beziehung richtig akzeptiert werde, andererseits sei er der Auffassung, dass Aussagen seines Richterkollegen ehrverletzend seien und nicht ungeprüft hätten übernommen werden dürfen. Mehr als Vertrauen in eine Richteraussage könne es jedoch nicht geben. Auf Nachfrage teilt der Autor des Beitrages dem Presserat mit, ein halbes Jahr nach dem Gespräch und der daraus resultierenden Veröffentlichung wäre es vermessen, sich hinter jedes veröffentlichte Wort zu stellen, das dem Beschwerdeführer zugeschrieben worden sei. Er räumt aber ein, dass die dem Richter zugeschriebene Äußerung „Wir sind vom Gesetz her verpflichtet, alle bekannten Taten anzuklagen...“ nicht korrekt ist. Statt „anzuklagen“ habe er „abzurufen“ gesagt. Im übrigen erinnere er sich aber durchaus, dass sich der Betroffene wie berichtet geäußert habe.

(1999)

Der Presserat erteilt der Zeitung einen Hinweis, weil sie mit dem vorliegenden Beitrag gegen Ziffer 2 des Pressekodex verstoßen hat. Nicht korrekt wiedergegeben ist – wie vom Autor eingeräumt – das Zitat „Wir sind vom Gesetz her verpflichtet, alle bekannten Taten anzuklagen...“. Statt „anzuklagen“ hätte es „abzurufen“ heißen müssen. Auch die strittigen „Original-Zitate“ sind in der veröffentlichten Form von dem betroffenen Richter nicht gesagt worden. Offenbar hat die Redaktion die Aussagen zusammengefasst und die Zusammenfassungen in wörtliche Rede gestellt. Dieses Vorgehen ist jedoch nicht korrekt, da in wörtlicher Rede nur das stehen darf, was von dem Zitierten auch wortwörtlich geäußert worden ist. Eine sinngemäße Wiedergabe genügt in diesem Zusammenhang nicht. (B 36/00)

Aktenzeichen:B 36/00

Veröffentlicht am: 01.01.2000

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis